

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von
Knut Wolfgang Nörr, Joachim Rückert, Bernd Rühers
und Michael Stolleis

20



Marius Hetzel

Die Anfechtung der Rassenmischehe in den Jahren 1933–1939

Die Entwicklung der Rechtsprechung
im Dritten Reich:
Anpassung und Selbstbehauptung der Gerichte

Mohr Siebeck

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Hetzel, Marius:

Die Anfechtung der Rassenmischehe in den Jahren 1933–1939 :
die Entwicklung der Rechtsprechung im Dritten Reich: Anpassung und
Selbstbehauptung der Gerichte / Marius Hetzel. – Tübingen : Mohr, 1997
(Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts ; 20)
ISBN 3-16-146751-5 / eISBN unveränderte 978-3-16-160356-3 eBook-Ausgabe 2022

© 1997 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Pfäffingen aus der Bembo Antiqua belichtet, von Gulde-Druck in Tübingen auf säurefreies Werkdruckpapier der Papierfabrik Weissenstein gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0934-0955

Vorwort

Die in mehrjähriger Arbeit entstandene Dissertation widme ich meinem verstorbenen Bruder Benedikt.

Mein Dank gilt allen, die zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben. An erster Stelle danke ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Klaus Luig, der mich ermutigte, zum Eherecht im Dritten Reich zu schreiben und der die Arbeit mit großem kritischem Engagement betreute.

Herzlichen Dank Herrn Professor Dr. Michael Stolleis/Frankfurt am Main, der als Mitherausgeber dieser Reihe die Arbeit auf Anregung meines Doktorvaters zur Aufnahme vorgeschlagen hat.

Die Dissertation basiert weitgehend auf unveröffentlichten Quellen, die nur unter vorzüglicher Mithilfe des Bundesarchivs in Koblenz und Potsdam, des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf-Kalkum und der Archive des Land- und des Oberlandesgerichts Köln sowie diverser Bibliotheken erschlossen werden konnten. Besonderer Dank gilt Herrn Ministerialrat Potthoff von der Bibliothek des Bundesministeriums der Justiz in Bonn.

Ein ganz besonderer Dank gebührt meinen Eltern, Gisela und Günther Hetzel, für ihre nachhaltige Unterstützung des Vorhabens.

Die wichtigste Hilfe aber habe ich von meiner Frau Sabine erhalten.

Berlin und Olpe/Biggensee, im Frühjahr 1997

Marius Hetzel

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Abkürzungen	XVIII
<i>Einleitung</i>	1
I. Das Dritte Reich als »Doppelstaat«	1
II. Forschungsstand	4
III. Methodik dieser Arbeit und Quellenlage	11
<i>1. Kapitel: Die geschichtliche Entwicklung der Problematik jüdisch-christlicher Mischehen</i>	16
I. Das alttestamentliche Verbot der Mischehe im Judentum	16
II. Die Rivalität von Christentum und Judentum führte zum Mischehenverbot im römischen und im kirchlichen Recht	18
III. Die Aufhebung des Mischehenverbots als Folge der Judenemanzipation im 19. Jahrhundert und die Entwicklung des modernen Antisemitismus	24
<i>2. Kapitel: Die Rassenmischehe als zentrale Frage der NS-Ideologie</i>	29
I. Prinzipien der völkischen Weltanschauung	29
II. Die NS-Ideologie im Ehe- und Familienrecht	39
<i>3. Kapitel: Die Rassenmischehe im Spiegel von Literatur und instanzgerichtlicher Rechtsprechung bis Mitte 1934</i>	43
I. Die Zahl der Juden und der arisch-jüdischen Ehen im Deutschen Reich	43
II. Frühe Hinweise auf egoistische Motive trennungswilliger Ehegatten	46

III. Die Hindernisse des geltenden Rechts	48
IV. Erste Vorschläge im Schrifttum nach der Machtergreifung Adolf Hitlers im Jahre 1933 und der im Frühjahr 1933 einsetzenden Ariergesetzgebung.	52
V. Die ersten Gerichtsentscheidungen im Herbst 1933 und Frühjahr 1934 und die Kritik in der Literatur	56
VI. Die Haltung der Staats- und Parteiführung in den Jahren 1933 und 1934	81
VII. Reaktionen auf die Äußerungen Freislers, Franks und Gürtners	88
<i>4. Kapitel: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Einfluß der Nürnberger Gesetze auf die weitere Entwicklung</i>	<i>92</i>
I. Die ersten fünf Entscheidungen des Reichsgerichts zur Anfechtung der Rassenmischehe vom 12. Juli 1934	92
II. Würdigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Lichte der historischen Situation.	112
III. Kritische Aufnahme der Reichsgerichtsurteile vom 12. Juli 1934 in der juristischen Literatur und in der Presse	117
IV. Informationsdefizite in der Reichsregierung	123
V. Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung bis zum Erlaß der Nürnberger Gesetze am 15. September 1935	124
VI. Der Einfluß der Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935 auf die Diskussion über die Anfechtbarkeit der deutsch-jüdischen Ehen	143
<i>5. Kapitel: Die menschliche Dimension der zunehmenden Diskriminierung deutsch-jüdischer Ehen</i>	<i>170</i>
I. Verstärkter Druck auf die »deutschblütigen« Ehegatten, sich von ihren jüdischen Partnern zu trennen	170
II. Einzelschicksale	172
<i>6. Kapitel: Die Aufhebung der Rassenmischehe nach dem Ehegesetz von 1938.</i>	<i>178</i>
I. Entstehung und Ziele des Ehegesetzes	178

II. Die Ablösung des Eheanfechtungsrechts des BGB durch das Eheaufhebungsrecht	180
III. Die Anwendung des § 37 Ehegesetz 1938 durch die Gerichte . .	185
<i>7. Kapitel: Kontinuität im Eheaufhebungsrecht nach 1945:</i>	
»Rasse« als persönliche Eigenschaft	194
I. Das Ehegesetz 1946 als Nachfolger des Ehegesetzes 1938	194
II. Die Härtemilderungsklage gem. § 77 Ehegesetz 1946 und die Anerkennung »freier Ehen«	194
III. Abrechnung mit den Richtern der NS-Zeit durch das Kammergericht im Jahre 1947: »Handlanger der Gestapo«	196
IV. Die Klage auf Trennung der Mischehe im Dritten Reich als Verbrechen gegen die Menschlichkeit	197
V. Der Rückkehr zur »persönlichen Eigenschaft« und zur »verständigen« Würdigung des Wesens der Ehe zum Trotz: »Rasse« als Eigenschaft	198
<i>Würdigung</i>	200
Quellen- und Literaturverzeichnis	205
Entscheidungsregister	221
Namens- und Sachregister	227

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungen	XVIII
<i>Einleitung</i>	1
I. Das Dritte Reich als »Doppelstaat«	1
II. Forschungsstand	4
III. Methodik dieser Arbeit und Quellenlage	11
<i>1. Kapitel: Die geschichtliche Entwicklung der Problematik jüdisch-christlicher Mischehen</i>	16
I. Das alttestamentliche Verbot der Mischehe im Judentum	16
II. Die Rivalität von Christentum und Judentum führte zum Mischehenverbot im römischen und im kirchlichen Recht.	18
1. Die Herausbildung des Mischehenverbots im Christentum.	19
2. Das Verbot der Mischehe im römischen Recht	21
3. Fortgeltung des Verbots der Mischehe bis ins 19. Jahrhundert	22
III. Die Aufhebung des Mischehenverbots als Folge der Judenemanzipation im 19. Jahrhundert und die Entwicklung des modernen Antisemitismus	24
1. Die gesetzliche Gleichstellung der Juden	24
2. Die Herausbildung des modernen Antisemitismus	26
<i>2. Kapitel: Die Rassenmischehe als zentrale Frage der NS-Ideologie</i>	29
I. Prinzipien der völkischen Weltanschauung	29
1. Der rassistische Antisemitismus	30
2. Der Begriff »Rasse« aus heutiger Sicht	36
3. Das Führerprinzip als Steuerungselement für eine schrittweise Umsetzung der Rassenideologie in die Praxis	37

II. Die NS-Ideologie im Ehe- und Familienrecht	39
1. Die Ablösung des traditionellen Eheverständnisses durch die rassistisch geprägte Auffassung von der Ehe	39
2. Konkrete Pläne eines gesetzlichen Verbots deutsch-jüdischer Mischehen im Jahre 1930	41
3. Kapitel: <i>Die Rassenmischehe im Spiegel von Literatur und instanzgerichtlicher Rechtsprechung bis Mitte 1934</i>	43
I. Die Zahl der Juden und der arisch-jüdischen Ehen im Deutschen Reich	43
II. Frühe Hinweise auf egoistische Motive trennungswilliger Ehegatten	46
III. Die Hindernisse des geltenden Rechts	48
1. Keine Anerkennung des Rassengegensatzes im geltenden Eherecht des BGB	48
2. Zugehörigkeit zum Judentum kein Verschulden i.S.d. § 1568 BGB	48
3. Die Vorschriften zur Anfechtbarkeit der Ehe in §§ 1333 ff. BGB	49
a) Die gesetzliche Regelung	49
b) Anerkannte Anfechtungsgründe im Rahmen des § 1333 BGB vor 1933	50
c) Die Kritik von Mitteis an der Berücksichtigung der Rassentheorie i.R.d. § 1333 BGB in der Rechtsprechung des Reichsgerichts	51
d) Die Zahl der Prozesse	51
IV. Erste Vorschläge im Schrifttum nach der Machtergreifung Adolf Hitlers im Jahre 1933 und der im Frühjahr 1933 einsetzenden Ariergesetzgebung	52
V. Die ersten Gerichtsentscheidungen im Herbst 1933 und Frühjahr 1934 und die Kritik in der Literatur	56
1. Die ersten veröffentlichten Urteile	56
2. Weitere, unveröffentlicht gebliebene Entscheidungen vom Herbst 1933	61
3. Reaktionen im Schrifttum	63
4. Die »Massfeller-Theorie« der Fristberechnung und die Gedanken Kruhs und Schneiders zum Lauf der Anfechtungsfrist gem. § 1339 BGB	64
5. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 2. März 1934	68
a) Die Anfechtbarkeit alter Mischehen wird großzügig anerkannt	68
b) Das vielfältige Echo auf die Karlsruher Entscheidung	71

aa) Die Darstellung in der Parteipresse	71
bb) Vorsichtige Kritik in der Frankfurter Zeitung als Ausdruck ihrer relativen Unabhängigkeit im Dritten Reich	71
c) Die Urteilsschelte des Präsidenten des Oberlandesgerichts Karlsruhe und der Bericht an den Reichsjustizminister	73
6. Weiterhin zurückhaltende bis ablehnende Urteile und Meinungen im Frühjahr 1934	74
a) Das Urteil des Landgerichts Bonn vom 23. März 1934: Zugehörigkeit zu einer Rasse ist keine persönliche Eigenschaft. . .	75
b) Zurückhaltende Stellungnahmen in der Tagespresse	77
c) Das Urteil des Landgerichts München I vom 14. Mai 1934: Abweisung der Klage trotz der Intervention des Klägers bei der Reichsregierung	78
VI. Die Haltung der Staats- und Parteiführung in den Jahren 1933 und 1934	81
1. Die Forderung Freislers nach enger Bindung des Richters an das Gesetz	82
2. Die Haltung der Minister Frick und Gürtner	83
3. Die Rede Franks auf dem Badischen Juristentag im April 1934 in Karlsruhe	84
4. Die abwartende Haltung der Reichsminister des Innern und der Justiz in der Mischehenfrage angesichts der bevorstehenden Stellungnahme des Reichsgerichts	86
VII. Reaktionen auf die Äußerungen Freislers, Franks und Gürtners	88
1. Nur mittelbare Auswirkungen der Worte Franks	88
2. Die Diskussion über die Gesetzesbindung des Richters als Spiegel des Konflikts zwischen Führerprinzip und Rassenideologie	88
a) Der Streit um die Bindung des Richters an das Gesetz	88
b) Vorrang des Führerprinzips	89
3. Der Vorschlag Stolls: Ein Übergangsrecht zur Trennung der Mischehen	90
 <i>4. Kapitel: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Einfluß der Nürnberger Gesetze auf die weitere Entwicklung</i>	 92
I. Die ersten fünf Entscheidungen des Reichsgerichts zur Anfechtung der Rassenmischehe vom 12. Juli 1934	92
1. Die alleinige Zuständigkeit des 4. Zivilsenats für das Eherecht	93

2. Die personelle Besetzung des 4. Zivilsenats	93
3. Abschied des jüdischen Richters Hoeniger	99
4. Die politische Ausrichtung der Richter	99
5. Gemeinsame Beratung und Verhandlung der fünf Revisionsverfahren	102
6. Die einzelnen Urteile	103
a) Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse als persönliche Eigenschaft ...	103
b) Grundsätzliche Anerkennung des Irrtums über die Bedeutung des Judentums – strenge Anforderungen an die Beweislast	104
c) Nachteile der Ariergesetzgebung kein Grund zur Anfechtung der Ehe	106
d) Die Bindung des Richters an das Gesetz als Richtschnur für die Rechtsprechung auch im Dritten Reich	107
e) Übernahme der Massfeller-Theorie der Fristberechnung durch das Reichsgericht und die Parallele zur Aufwertungsrechtsprechung	107
f) Betonung der subjektiven Erheblichkeit des Irrtums – Möglichkeit einer Beweislastumkehr zu Lasten des jüdischen Teils	109
 II. Würdigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Lichte der historischen Situation	112
1. Weitgehende Berücksichtigung der neuen Weltanschauung	112
2. Die weitere Festigung der Macht der Nationalsozialisten	115
 III. Kritische Aufnahme der Reichsgerichtsurteile vom 12. Juli 1934 in der juristischen Literatur und in der Presse	117
1. Das geteilte Echo im fachwissenschaftlichen Schrifttum	117
a) Harte Kritik am Reichsgericht	118
b) Vereinzelte Unterstützung für die Leipziger Richter	120
2. Die Kontroverse zwischen dem Deutschen Nachrichtenbüro und der Deutschen Rechtsfront	121
3. Differenzierte Reaktionen auch in der Tagespresse	122
 IV. Informationsdefizite in der Reichsregierung	123
 V. Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung bis zum Erlaß der Nürnberger Gesetze am 15. September 1935	124
1. Entscheidungen des Reichsgerichts	124
a) Das Urteil vom 22. August 1935: »Anfechtung auf Verdacht« ...	124
aa) Sachverhalt	124
bb) Abweisung der Klage durch das Landgericht und das Oberlandesgericht Köln	124

cc) Erfolg des Klägers vor dem Reichsgericht	126
dd) Teilweise mißverständliche Wiedergabe des Urteils in der seinerzeitigen wie heutigen Literatur	128
b) Ein weiteres Urteil vom 22. August 1935: Abweisung der Anfechtungsklage wegen Bestätigung der Ehe gem. § 1337 Abs. 2 BGB	130
2. Instanzgerichtliche Urteile	131
a) Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg vom 15. November 1934: Abweisung der Anfechtungsklage	131
b) Das Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 5. November 1934: Der Anfechtungsklage wird großzügig stattgegeben	135
c) Weitere Urteile der Instanzgerichte	138
VI. Der Einfluß der Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935 auf die Diskussion über die Anfechtbarkeit der deutsch-jüdischen Ehen	143
1. Hintergrund und Inhalt der neuen Gesetze	143
2. Die Kommentierung der Nürnberger Gesetze durch Globke als Beispiel der verhängnisvollen Verstrickung der konservativen Kreise in den Unrechtsstaat	146
3. Der Streit in der Literatur über die Auswirkungen des Blutschutz- gesetzes auf die bestehenden Rassenmischehen	148
4. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts	152
a) Urteile zur Anfechtung von Ehen zwischen Ariern und »Volljuden«	152
b) Anfechtung nach § 1334 BGB wegen arglistiger Täuschung über die jüdische Abstammung	154
c) Entscheidungen über die Anfechtung von Ehen zwischen Ariern und jüdischen Mischlingen: Irrtum über den Grad jüdischer Abstammung	154
aa) Das Urteil vom 2. Mai 1938: Ehen mit »Vierteljuden« können grundsätzlich angefochten werden	155
bb) Anfechtung der Ehe, wenn ein vermeintlicher Halbjude tatsächlich Volljude ist	158
cc) Weitere Urteile: Die Abstammung des Ehepartners von einer jüdischen Urgroßmutter rechtfertigt die Anfechtung nicht	159
5. Urteile der Instanzgerichte	159
a) Kein neuer Zeitpunkt für den Beginn der Anfechtungsfrist	159
b) Gegensätzliche Urteile zum »Irrtum über den Grad der Blutmischung« und die rechtliche Stellung der Mischlinge unter den Nürnberger Gesetzen	162
c) Urteile zu Klagen jüdischer Ehegatten auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft mit dem arischen Partner	164

d) Urteile zur Trennung kinderloser Rassenmischehen	165
6. 1936: Hitlers Votum gegen eine erleichterte Trennung von Rassenmischehen	167
<i>5. Kapitel: Die menschliche Dimension der zunehmenden Diskriminierung deutsch-jüdischer Ehen</i>	<i>170</i>
I. Verstärkter Druck auf die »deutschblütigen« Ehegatten, sich von ihren jüdischen Partnern zu trennen	170
II. Einzelschicksale	172
1. Die einvernehmliche Scheidung der Ehe Heinz Rühmanns mit Maria Bernheim	172
2. Hans Moser und Theo Lingen widerstanden dem Druck, Hans Albers fügte sich ihm 1939 »offiziell«	173
3. Das Schicksal des Schriftstellers Jochen Klepper und seiner Familie: Selbstmord	174
4. Die Verfolgung der »Mischfamilien« am Beispiel des Schriftstellers Robert Brendel	176
<i>6. Kapitel: Die Aufhebung der Rassenmischehe nach dem Ehegesetz von 1938</i>	<i>178</i>
I. Entstehung und Ziele des Ehegesetzes	178
II. Die Ablösung des Eheanfechtungsrechts des BGB durch das Eheaufhebungsrecht	180
1. Wirkung der Aufhebung für die Zukunft im Gegensatz zur ex tunc-Wirkung der Anfechtung	180
2. Umstandsirrtum gem. § 37 Ehegesetz 1938 statt Eigenschaftsirrtum nach § 1333 BGB	181
III. Die Anwendung des § 37 Ehegesetz 1938 durch die Gerichte . .	185
1. Äußerungen von Senatspräsident Jonas und Reichsgerichtsrat Frantz zum Ehegesetz	185
2. Prinzipielle Fortführung der Rechtsprechung zur Eheanfechtung . .	186
3. Unanwendbarkeit der Schutzvorschrift des § 37 Abs. 2 Ehegesetz 1938: Aufhebung der Mischehe stets sittlich gerechtfertigt	187
4. Das Pariser Attentat und die Reichspogromnacht vom 9. November 1938 als neue Aufhebungsgründe	189
5. Zunehmende Radikalisierung der Rechtsprechung im Verlauf des Krieges	191
6. Kein Widerspruchsrecht des jüdischen Ehegatten gem. § 55 Abs. 2 Ehegesetz 1938 bei Scheidung der Ehe	191
7. Bewertung der Rechtsprechung zu § 37 Ehegesetz 1938	192

7. Kapitel: Kontinuität im Eheaufhebungsrecht nach 1945:	
»Rasse« als persönliche Eigenschaft	194
I. Das Ehegesetz 1946 als Nachfolger des Ehegesetzes 1938	194
II. Die Härtemilderungsklage gem. § 77 Ehegesetz 1946 und die Anerkennung »freier Ehen«	194
III. Abrechnung mit den Richtern der NS-Zeit durch das Kammergericht im Jahre 1947: »Handlanger der Gestapo«	196
IV. Die Klage auf Trennung der Mischehe im Dritten Reich als Verbrechen gegen die Menschlichkeit	197
V. Der Rückkehr zur »persönlichen Eigenschaft« und zur »verständigen« Würdigung des Wesens der Ehe zum Trotz: »Rasse« als Eigenschaft	198
<i>Würdigung</i>	200
Quellen- und Literaturverzeichnis	205
Entscheidungsregister	221
Namens- und Sachregister	227

Abkürzungen

Die in dieser Arbeit verwandten Abkürzungen entsprechen den von Hildebert Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl., Berlin, New York 1993, vorgeschlagenen.

abgedr.	abgedruckt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Z)
a.F.	alter Fassung
AG	Amtsgericht
AK	Reihe Alternativkommentare
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
Alt.	Alternative
a.M.	am Main
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt (Z)
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Z)
Art.	Artikel
ARWP	Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie (Z)
Auf.	Auflage
AusfVO	Ausführungsverordnung(en)
Az.	Aktenzeichen
BB	Betriebs-Berater (Z)
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
Beibl.	Beiblatt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH(Z)	Bundesgerichtshof (Entscheidungssammlung in Zivilsachen)
Bl.	Blatt
BlutschutzG	Blutschutzgesetz
BMJ	Bundesminister der Justiz
BNSDJ	Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
B.Z.	Berliner Zeitung
bzw.	beziehungsweise
can.	canones
Cod. Just.	Codex von Justinian
ders.	derselbe
DGWR	Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht (Z)

dies.	dieselbe, dieselben
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz (Z)
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung (Z)
DNB	Deutsches Nachrichtenbüro
Dok.	Dokument
DR	Deutsches Recht (Z)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Z)
DRpfl	Deutsche Rechtspflege (Z)
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift (Z)
Dtn	Das Buch Deuteronomium
DurchfVO	Durchführungsverordnung
EheG	Ehegesetz
Esra	Das Buch Esra
etc.	et cetera
Ex	Das Buch Exodus
f. (ff.)	folgende (mehrere folgende)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Z)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
G	Gesetz
gem.	gemäß
Gen	Das Buch Genesis
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GS	Gedächtnisschrift
HansRGZ	Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift (Z)
HdR	Handwörterbuch der Rechtswissenschaft
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung (Z)
Hrsg.	Herausgeber; herausgegeben
insbes.	insbesondere
i.R.d.	im Rahmen des
i.S.d.	im Sinne des
iur.	iuris
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
JbDR	Jahrbuch des Deutschen Rechts (Z)
Jhdt.	Jahrhundert
Joh	Das Evangelium nach Johannes
Jos	Das Buch Josua
JUDAICA	Beiträge zum Verständnis des jüdischen Schicksals in Vergangenheit und Gegenwart (Z)
JuR	Jugend und Recht (Z)
Jura	Juristische Ausbildung (Z)
JuS	Juristische Schulung (Z)

XX

Abkürzungen

JW	Juristische Wochenschrift (Z)
JZ	Juristenzeitung (Z)
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz (Z)
Kor	Der erste Brief an die Korinther
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Z)
LdR	Lexikon des Rechts
LG	Landgericht
LS	Leitsatz
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (Z)
m.	mit
MENORA	Jahrbuch für deutsch-jüdische Geschichte (Z)
MinDir	Ministerialdirektor
MinDirig	Ministerialdirigent
MinRat	Ministerialrat
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.Chr.	nach Christus
Neh	Das Buch Nehemia
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Z)
Nr.	Nummer
NS	nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
Num	Das Buch Numeri
o.	oben
OGBrZ	Oberster Gerichtshof für die Britische Besatzungszone
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PragJZ	Prager Juristische Zeitschrift (Z)
Prot.	Protokolle
Recht	Das Recht (Z)
Rep.	Reponierbestand
Rez.	Rezension
RFH	Reichsfinanzhof
RG(Z)	Reichsgericht (Entscheidungssammlung in Zivilsachen)
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes, Kommentar herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern

Ri	Das Buch der Richter
RJ	Rechtshistorisches Journal (Z)
RJM	Reichsjustizminister(ium)
RMI	Reichsminister(ium) des Innern
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Z)
RR	Regierungsrat
RStGB	Reichs-Strafgesetzbuch
Rücks.	Rückseite
RuP	Recht und Politik. Vierteljahresshefte für Rechts- und Verwaltungs- politik (Z)
RVerwBl	Reichsverwaltungsblatt (Z)
Rz.	Randzahl
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (Z)
S.	Seite; in Gesetzesziten Satz
SA	Sturmabteilung
SächsArch	Archiv für Rechtspflege in Sachsen, Thüringen und Anhalt (Z)
SD	Sicherheitsdienst
SenPräs	Senatspräsident
SeuffArch	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten (Z)
SoergelRspr	Jahrbuch des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts, bearbeitet v. Soergel (Z)
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
SS	Schutzstaffeln
StAZ	Zeitschrift für Standesamtswesen (Z)
StGB	Strafgesetzbuch
TAJB	Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte (vormals: Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte) (Z)
Teilbd.	Teilband
u.	unten
u.a.	unter anderem
Urt.	Urteil
u.s.w.	und so weiter
v.	vom
v. Chr.	vor Christus
VfZ	Vierteljahresshefte für Zeitgeschichte (Z)
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
WA	Wochenausgabe
WarnJb	Warneyers Jahrbuch auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts (Z)
WarnRspr	Warneyer, Rechtsprechung des Reichsgerichts (Z)

XXII

Z	Zeitschrift, Periodikum
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (Z)
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (Z)
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Z)
ZS	Zivilsenat
zugl.	zugleich
zust.	zustimmend

In Zitaten wurde die originale Schreibweise beibehalten. Nur offensichtliche Fehler wurden korrigiert.

Einleitung

Die Nationalsozialisten hatten seit ihren Anfängen den Kampf gegen die »Rassenmischehe« auf ihre Fahnen geschrieben. Sie konnten zwar den Abschluß neuer Ehen zwischen Juden und Deutschblütigen i.R.d. Nürnberger Gesetze vom Herbst 1935 verbieten. Hitler schreckte aber bis Kriegsende davor zurück, die Auflösung bestehender Mischehen generell zuzulassen. Zur Trennung dieser Ehen waren ausschließlich die Zivilgerichte berufen. Der Verfasser will aufzeigen, wie die angerufenen Gerichte auf die Inanspruchnahme durch trennungswillige Ehegatten reagierten und auf welchem Wege sie Lösungsmöglichkeiten für deutsch-jüdische Ehen entwickelten. Um ihre Rolle bei der schrittweisen Diskriminierung und Entrechtung der Juden beurteilen zu können, muß man sich zunächst die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen vor Augen führen, unter denen sich richterliche Tätigkeit im nationalsozialistischen Deutschland abspielte.

I. Das Dritte Reich als »Doppelstaat«

Ernst Fraenkel beschrieb Ende der 30er Jahre das Dritte Reich als »Doppelstaat«¹. Die Verfassungswirklichkeit war weder mit dem Weimarer Rechtsstaat zu vergleichen noch gab es von Beginn an eine reine Willkürherrschaft. Vielmehr stand der »Maßnahmenstaat« rechtsfreien Handelns nur nach dem Führerwillen neben dem »Normenstaat« herkömmlicher Rechtsanwendung². Der Dualismus von Maßnahmen- und Normenstaat trat schon kurz

¹ FRAENKEL, *The Dual State – A Contribution to the Theory of Dictatorship*, New York, London, Toronto 1940. FRAENKEL konnte seinen Beruf als Rechtsanwalt in Berlin bis 1938 ausüben, obwohl er Sozialdemokrat, Gewerkschaftler und jüdischer Abstammung war. Vgl. dazu KRACH, *Wie ERNST FRAENKEL 1934 dem Berufsverbot entging*, RuP 1991, S. 52 ff. Seine noch vor der Flucht in die Vereinigten Staaten im Jahre 1938 verfaßte grundlegende Analyse des NS-Herrschaftssystems konnte aus Deutschland geschmuggelt werden und in englischer Sprache in den USA erscheinen. Eine deutschsprachige Ausgabe folgte erst 1974 unter dem Titel »Der Doppelstaat«. Der Verfasser folgt der Neuauflage von 1993.

² FRAENKELS Interpretation des Dritten Reichs als Dualismus von Maßnahmen- und Normenstaat wurde richtungweisend für die moderne Forschung zum Nationalsozialismus. Sie besitzt auch in den neueren Werken Gültigkeit, vgl. GRUCHMANN, *Nationalsozia-*

nach Hitlers Machtübernahme zutage und blieb für das Dritte Reich charakteristisch³. Fraenkels aus der gesamten historischen Situation geschöpfter Befund ist trotz der an ihm geübten Kritik⁴ auch heute noch analytisch fruchtbar⁵. Er erklärt zumindest teilweise, warum für lebenswichtige Bereiche wie die Industrie und die Landwirtschaft die Rechtsentwicklung tatsächlich oder wenigstens dem äußeren Anschein nach weitgehend in der

listisches Herrschaftssystem und demokratischer Rechtsstaat, 1962, S. 58, 59; RIDDER, Zur Verfassungsdoktrin des NS-Staates, KJ 1969, S. 221, 229; VON BRÜNNECK, Rez. von FRAENKEL, Doppelstaat, KJ 1969, S. 319; ALEFF, Mobilmachung, in: ALEFF (Hrsg.), Das Dritte Reich, 20. Aufl. 1982, S. 61, 88; BRACHER, Grundlagen des nationalsozialistischen Herrschaftssystems, in: JESERICH/POHL/VON UNRUH (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 4, 1985, S. 653, 663; BROZAT, Der Staat HITLERS, 12. Aufl. 1989, S. 404, 415; GANSSMÜLLER, Die Erbgesundheitspolitik des Dritten Reiches. Planung, Durchführung und Durchsetzung, 1987, S. 29; SCHÜTZ, Nachlese zu einem Würzburger Strafverfahren der NS-Zeit, in: FS für SPENDEL, 1992, S. 173, 185; STOLLEIS, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Nationalsozialismus, in: DIESTELKAMP/STOLLEIS (Hrsg.), Justizalltag im Dritten Reich, 1988, S. 26, 27, 37; DERS., Recht im Unrecht, 1994, S. 10 f.; RAINER SCHRÖDER, Der zivilrechtliche Alltag der Volksgenossen, in: DIESTELKAMP/STOLLEIS (Hrsg.), Justizalltag, 1988, S. 39, 49, 54 = DERS., Stichwort »Nationalsozialistisches Recht«, in: LdR 1/880, Stand: September 1992, S. 1, 5; WALTHER, Hat der juristische Positivismus die deutschen Juristen im »Dritten Reich« wehrlos gemacht? Zur Analyse und Kritik der RADBRUCH-These, in: DREIER/SELLERT (Hrsg.), Recht und Justiz im »Dritten Reich«, 1989, S. 323, 343 Fn. 31; I. MAUS, »Gesetzesbindung« der Justiz und die Struktur der nationalsozialistischen Rechtsnormen, in: DREIER/SELLERT (Hrsg.), Recht und Justiz, 1989, S. 80, 86, 100; KROESCHELL, Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, 1992, S. 80 f.; SCHEFFLER/GRABITZ/BÄSTLEIN, Einführung, in: »Für Führer, Volk und Vaterland ...« Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, hrsg. von der Justizbehörde Hamburg, 1992, S. 9 f.; WILLOWEIT, Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Aufl. 1992, S. 310.

³ BRACHER, Grundlagen, in: JESERICH/POHL/VON UNRUH (Hrsg.), Verwaltungsgeschichte, Bd. 4, 1985, S. 653, 663; BROZAT, Staat, 12. Aufl. 1989, S. 404; MAJER, Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems, 1987, S. 213; REGEN, Stichwort »Deutschland, politische Geschichte«, in: Staatslexikon, 7. Aufl., Bd. 2, 1986, Sp. 31; HILDEBRAND, Stichwort »Nationalsozialismus«, in: Staatslexikon, 7. Aufl., Bd. 3, 1987, Sp. 1275, 1280; STOLLEIS, Recht im Unrecht, 1994, S. 10 f.

⁴ FRANZ NEUMANN, Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944, 1977, S. 541 ff.; kurze biographische Angaben zu NEUMANN macht RASEHORN, Der Untergang der deutschen linksbürgerlichen Kultur beschrieben nach den Lebensläufen jüdischer Juristen, 1988, S. 18. NEUMANN und FRAENKEL hatten seit 1927 gemeinsam in Berlin eine Anwaltspraxis betrieben. NEUMANN mußte bereits im Mai 1933 vor den Nationalsozialisten ins Ausland fliehen. Seine Schrift erschien 1942/44 in den USA, eine deutsche Ausgabe wurde erst 1977 aufgelegt. BLANKE, Der deutsche Faschismus als Doppelstaat, in: Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), Der Unrechts-Staat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus, Bd. 1, 2. Aufl. 1983, S. 59 ff.

⁵ MÜLLER-DIETZ, Recht und Nationalsozialismus, Jura 1991, S. 505, 508; KROESCHELL, Rechtsgeschichte, 1992, S. 80. Fragwürdig ist aus heutiger Sicht allerdings FRAENKELS These, wonach in der kapitalistischen Organisation der Wirtschaft die wichtigste Bedingung für die Entstehung des Nationalsozialismus lag; zust. aber VON BRÜNNECK, Rez. von FRAENKEL, Doppelstaat, KJ 1969, S. 319, 320 f.

⁶ MÜLLER-DIETZ, Recht, Jura 1991, S. 505, 508; KROESCHELL, Rechtsgeschichte, 1992, S. 80.

rechtsstaatlichen Tradition der Weimarer Republik verlief während es in anderen, weltanschaulich besonders relevanten Bereichen zunehmend zu offenen Eingriffen der Nationalsozialisten kam⁶. Angesichts des Regelungsbedürfnisses einer modernen Industriegesellschaft konnten die neuen Machthaber insbesondere auf dem Gebiet des Zivilrechts nicht auf die vorläufige Übernahme »vorrevolutionären« Rechts verzichten, wollten sie den reibungslosen Ablauf des Wirtschaftsprozesses nicht gefährden. Hinzu kam, daß die Nationalsozialisten selbst nicht über ein eigenes abgeschlossenes Regelungswerk verfügten.

Zwar galten die hergebrachten Rechtsnormen im Doppelstaat äußerlich fort, »aber doch nur auf Abruf und mit der Funktion, als Fassade für die unbeschränkten Maßnahmen der totalitären Führergewalt zu dienen«⁷. Man darf deshalb Fraenkels These nicht dahin mißverstehen, daß sich einige Gebiete, wie das Zivilrecht, kurzerhand dem Normen- und andere, wie das Polizei- und Strafrecht, ganz dem Maßnahmenstaat zuordnen ließen⁸. Politisch motivierte Eingriffe in den Normenstaat gab es zwar in erster Linie im Bereich der Strafrechtspflege⁹ und der polizeilichen Verbrechensbekämpfung¹⁰. Die bekanntesten Beispiele bildeten die Tätigkeit der Sondergerichte¹¹ und des Volksgerichtshofs¹², die Verhängung von »Schutzhaft« gegen politische Gegner, die Mißhandlung und Folter von Gefängnis- und KZ-Insassen. Schließlich machten die Mordaktionen aus Anlaß der »Röhm-Revolt«

⁷ BRACHER, Grundlagen, in: JESERICH/POHL/VON UNRUH (Hrsg.), Verwaltungsgeschichte, Bd. 4, 1985, S. 653, 663.

⁸ SCHEFFLER/GRABITZ/BÄSTLEIN, Einführung, in: »Führer«, hrsg. von der Justizbehörde Hamburg, 1992, S. 9, 10.

⁹ Vgl. dazu die umfangreichen Werke von GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära GÜRTNER, 1988, und WERLE, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, 1989; ferner GRIBBOHM, Nationalsozialismus und Strafrechtspraxis – Versuch einer Bilanz, NJW 1988, S. 2842 ff.; BROZAT, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, VfZ 1958, S. 390 ff.; MARXEN, Strafrechtliche Maßnahmejustiz zu Beginn des Dritten Reichs. Das Beispiel der Generalstaatsanwaltschaft und der Strafsenate beim Oberlandesgericht in Hamm, ZNR 1993, S. 54; LUGE, Die Rechtsstaatlichkeit der Strafrechtspflege im Oldenburger Land 1932–1945, 1993.

¹⁰ Vgl. WERLE, Justiz-Strafrecht, 1989; MAJER, Justiz und Polizei im »Dritten Reich«, in: DREIER/SELLERT (Hrsg.), Recht und Justiz, 1989, S. 136 ff.; TERHORST, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte vorbeugender Verbrechensbekämpfung, 1985; VORMBAUM, Verbrechensbekämpfung im Nationalsozialismus, RJ 9 (1990), S. 75 ff.

¹¹ Vgl. nur WROBEL, Strafjustiz im totalen Krieg. Aus den Akten des Sondergerichts Bremen 1940–1945, hrsg. vom Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 1, 1991.

¹² Vgl. nur RÜPING, »Streng, aber gerecht. Schutz der Staatssicherheit durch den Volksgerichtshof«, JZ 1984, S. 815; MARXEN, Die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs, KritV 1992, S. 52.

¹³ GRUCHMANN, Justiz, 1988, passim.

vor aller Augen deutlich, daß sich die oberste Staatsführung mit Hitler an der Spitze nicht scheute, den überkommenen Rechtsstaat bei Bedarf mit Füßen zu treten. Gruchmann hat den andauernden Kampf des deutschnationalen Justizministers Gürtner um den Erhalt rechtsstaatlicher Prinzipien nachgezeichnet, dem immer nur kurzfristige Teilerfolge beschieden waren¹³. Um einen Restbereich machtbegrenzender Normen auch in diesem von Willkür stets bedrohten Feld der Rechtspflege zu sichern, »beschnitt die Justiz von sich aus das Recht für die Zwecke der Macht¹⁴.«

Aber auch auf zivilrechtlichem Gebiet mußten sich die Richter seit dem Frühjahr 1933 in zunehmendem Maße mit den radikalen Ansichten der völkischen Weltanschauung auseinandersetzen, auf die sich arische Kläger im Prozeß beriefen. Einen der ersten Plätze auf dieser Rangliste von Forderungen mit zivilrechtlichem Einschlag nahm die Bekämpfung der Rassenmischehe ein. Der Verfasser will die Rolle nachzeichnen, welche die Ziviljustiz bei der Umsetzung dieses Postulats spielte.

II. Forschungsstand

Die Flut von Veröffentlichungen zur Rolle der Justiz im Nationalsozialismus ist inzwischen unübersehbar¹⁵. Während über den Beitrag des Strafrechts und seiner Praxis an der Rechtsentwicklung im Dritten Reich mittlerweile zahlreiche Abhandlungen vorliegen¹⁶, herrscht nach wie vor Mangel an eingehenden Untersuchungen zur Rechtsprechung der Zivilgerichte. Das Netz der Arbeiten zur Zivilrechtspraxis, etwa auf den Gebieten des Miet-¹⁷, Arbeits-¹⁸ oder Erbhofrechts¹⁹, ist aber in den letzten Jahren dichter geworden.

¹⁴ ALEFF, *Mobilmachung*, in: ALEFF (Hrsg.), *Das Dritte Reich*, 20. Aufl. 1982, S. 61, 88.

¹⁵ Zum Forschungsstand vgl. zuletzt RAINER SCHRÖDER, »... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!« *Die Urteile des OLG Celle aus dem Dritten Reich*, 1988, S. 11–19; DERS., *Die Bewältigung des Dritten Reiches durch die Rechtsgeschichte*, in: MOHNHAUPT (Hrsg.), *Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988–1990)*, 1991, S. 604–647.

¹⁶ Vgl. etwa ROBINSOHN, *Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in »Rassenschandefällen«*, 1977; STEFAN KÖNIG, *Vom Dienst am Recht, Rechtsanwälte und Strafverteidiger im Nationalsozialismus*, 1987; WERLE, *Justiz-Strafrecht*, 1989; WÜLLENWEBER, *Sondergerichte im Dritten Reich*, 1990; LUGE, *Rechtsstaatlichkeit*, 1993.

¹⁷ RÜTHERS, *Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus*, 4. Aufl. 1991, S. 167 f., 256 f.

¹⁸ RÜTHERS, *Auslegung*, 4. Aufl. 1991, S. 169 ff., 224 ff., 379 ff.; SÖLLNER, *Entwicklungslinien im Recht des Arbeitsverhältnisses*, in: *NS-Recht in historischer Perspektive*, 1981, S. 135 ff. m.w.N.; KRANIG, *Treue gegen Fürsorge. Arbeitsrichter unter dem Nationalsozialismus*, in: DIESTELKAMP/STOLLEIS (Hrsg.), *Justizalltag im Dritten Reich*, 1988, S. 63 ff.; MAYER-MALY, *Nationalsozialismus und Arbeitsrecht*, in: DAVY/FUCHS/HOFMEISTER/MARTE/REITER (Hrsg.), *Nationalsozialismus und Recht*, 1990, S. 173 ff.

¹⁹ WEITZEL, *Sonderprivatrecht aus konkretem Ordnungsdenken: Reichserbhofrecht*